



ORF-Beitrag (ORF-Haushaltsabgabe)

Dass der ORF-Beitrag umgangssprachlich auch ORF-Haushaltsabgabe genannt wird, kommt vom grundlegenden Gedanken, dass **pro Adresse ein Beitrag** zu entrichten ist. Wenn nun an ein und derselben Adresse sowohl eine Betriebsstätte als auch ein Hauptwohnsitz von Privatpersonen vorliegt, soll keine zusätzliche Beitragspflicht im privaten Bereich bestehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für eine Adresse keine doppelten Beiträge bezahlt werden müssen.

Für die praktische Abwicklung ist dabei von großer Bedeutung, dass die im Unternehmensserviceportal (USP) erfassten Stammdaten, wie Adresse und Firmenname, korrekt sind. Ein-Personenunternehmen, die mangels Kommunalsteuerpflicht keine betriebliche Beitragspflicht haben, müssen bei Zusammenfallen von Hauptwohnsitz und Betriebsstätte hingegen im privaten Bereich entrichten.

§ 3 Abs 4 OBG (ORF Beitragsgesetz) sieht somit eine Beitragsbefreiung für Personen vor, die ihren Hauptwohnsitz an der Adresse ihrer Betriebsstätte haben.

Gewinnfreibetrag (GFB) – Investitionen oder Wertpapierkauf

Bis € 33.000,- Gewinn (seit 2024, vorher € 30.000,-) steht der 15 %-ige GFB jedem Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 4.950,-. Ist der Gewinn höher als € 33.000,-, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investitionsbedingter GFB nur dann zu, wenn noch vor Jahresende Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter (ungebrauchte, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer von zumindest vier Jahren, keine PKWs etc.) getätigt werden.

Wenn keine Sachinvestitionen notwendig sind bzw. getätigt werden, kann auch in bestimmte Wertpapiere investiert werden.

Beispiel: Gewinn € 50.000,-. GFB 15% für € 33.000,- steht immer zu. Für die Vollausnutzung des GFB sind noch € 2.210,- an Sachinvestitionen oder Wertpapierkäufe notwendig (= 13 % vom restlichen Gewinn € 17.000,-). Somit gesamter GFB € 7.160,-.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab 2023 wurde die Grenze für die Sofortabschreibung für "geringwertige" Investitionen auf € 1.000,-- angehoben.

Sonstige Arbeitnehmerbegünstigungen

Kosten für Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z.B. Weihnachtsgeschenke, Gutscheine) sind bis € 186,-- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.







Ein Zuschuss des Arbeitgebers zu den **Kinderbetreuungskosten** für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 2.000,- pro Jahr steuerfrei (Formular L35).

Seit 1.7.2021 kann der Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt. Unter die Begünstigung fällt auch das Klimaticket.

Homeoffice-Pauschale: Zur Abgeltung von Mehraufwendungen kann der Arbeitgeber bis zu € 3,- pro Homeoffice-Tag steuerfrei ausbezahlen. Dies ist für höchstens 100 Homeoffice-Tage im Jahr möglich. Somit können bis zu € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei belassen werden.

Registrierkassenjahresbeleg

Für die Registrierkasse ist mit Ende des Jahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann manuell mittels der entsprechenden BMF-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres). Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest quartalsweise extern zu speichern und aufzubewahren ist.

KM-Gelder, Tages- und Nächtigungsgelder ab 2025

•	Tagesgelder (für 12 Stunden)	Bisher € 26,40	Ab 2025 € 30,
•	Nächtigungsgelder (pro Nacht)	Bisher € 15,	Ab 2025 € 17,
•	KM-Geld für PKW pro betrieblichen KM	Bisher € 0,42	Ab 2025 € 0,50

Umsatzsteuer Kleinunternehmergrenze – Neu ab 2025 € 55.000,-

Bisher lag die maßgebliche Grenze für die Kleinunternehmerregelung bei 35.000 EUR netto pro Jahr, was bei unterstellter Steuerpflicht und einem Steuersatz von 20 % einer Bruttogrenze von 42.000 EUR entspricht. Diese Grenze konnte innerhalb von fünf Jahren einmalig um bis zu 15 % überschritten werden.

Zukünftig wird der Schwellenwert mit dem AbgÄG 2024 auf **55.000 EUR brutto angehoben**. Dies bedeutet inklusive der Umsatzsteuer, also die Summe Ihrer betrieblichen Einnahmen.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

